



Arbeitskreis Misshandlung/Missbrauch in ehemaligen DDR-Kinderheimen und Jugendwerkhöfen

Fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung
des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Prävention – Intervention – Information



Impressum:**Herausgeber:**

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Abteilung Jugend, Familie, Sport, Landesjugendamt
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt
Tel.: 0361-3798300
E-Mail: poststelle@tmsfg.thueringen.de
Internet: www.thueringer-sozialministerium.de

Verantwortlich:

Martina Reinhardt, Abteilungsleiterin „Jugend, Familie, Sport, Landesjugendamt“
Viola Gehrhardt, Referatsleiterin „Heimaufsicht, erzieherische Hilfen“

Inhaltsverzeichnis

I Präambel	2
II Organisationsstruktur	4
II.1 Strukturformen	4
II.2 Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen / Kooperationen / Netzwerke	5
II.3 Dokumentation	6
III Fachkräfte	8
III.1 Bewerbungsverfahren	8
III.2 Einstellung	9
III.3 Personalentwicklung/Teamentwicklung	10
IV Pädagogik	10
IV.1 Maßnahmen zur Prävention	10
IV.2 Maßnahmen zur Intervention	12
IV.3 Qualitätssicherung und –entwicklung	13
Anhang	15
Rechtliche Grundlagen	15
Literatur- und Quellenangaben	16
Best Practice	18

I Präambel

Eine wichtige Grundlage für die Wahrung und Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ist das - am 20. November 1989 in der Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedete - Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention – UN-KRK). Eine herausgehobene Stellung hat Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK, wonach bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland führt diesen Grundsatz in § 1 SGB VIII fort. Diese Norm des SGB VIII setzt das Recht eines jeden jungen Menschen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl fest (vgl. § 1 SGB VIII).

Rechte von Kindern und Jugendlichen werden immer noch nicht in allen Lebensbereichen vollumfänglich beachtet. Auch in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es trotz bestehender Rechtsansprüche auf Beratung, Hilfen und Unterstützung etc. weitere Bedarfe in der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Der „Verbesserungsbedarf“ in der Umsetzung von Rechten von Kindern und Jugendlichen ist auch durch die Ergebnisse des Runden Tisches „Heimerziehung 50-er und 60-er Jahre“ und des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ belegt worden. Beide Gremien sind durch ihre Aufarbeitungen zu dem Ergebnis gekommen, dass einige Bereiche in der Kinder- und Jugendhilfe noch nicht die Entwicklung genommen haben, die aufgrund der historischen und gegenwärtigen Erfahrungen fachlich geboten scheint.

Die Verantwortlichen sind daher nachdrücklich gefordert, neben akuten und nachsorgenden Maßnahmen insbesondere **vorbeugende Strukturen** zu entwickeln und zu implementieren, mit denen die Rechte von jungen Menschen gestärkt werden und ihnen ein aktiver Zugang zu ihren Rechten ermöglicht wird.

Die „Fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ sollen dazu dienen, positive und verlässliche Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen, die ein gefahrloses Aufwachsen, ohne körperliche, geistige und seelische Gefährdungen, in Institutionen und Organisationen ermöglichen. Sie richten sich an Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen öffentlicher, freier und privater Träger, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen.

Dadurch wird ein weiterer Beitrag zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geleistet.

Selbstbewusste Kinder und Jugendliche mit positiver Bindungserfahrung sind einem Gefährdungsrisiko weniger ausgeliefert als Gleichaltrige mit biographisch schwierigem Hintergrund. Diese Zielgruppe benötigt erhöhte Fürsorge und Schutz durch die Gesellschaft und eine verlässliche Basis für die Umsetzung und Einhaltung der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Eine „Kultur des Hinsehens“ sollte daher in allen Lebensräumen und Lebenssituationen - auch im Bereich des Umgangs mit sogenannten „Schutzbefohlenen“ - selbstverständlich sein.

Mit den vorliegenden „Fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ möchte der Arbeitskreis „Misshandlung/Missbrauch in ehemaligen DDR-Kinderheimen und Jugendwerkhöfen“ die Entwicklung einer partizipativen Kinder- und Jugendhilfekultur, die die jungen Menschen als Experten in eigener Sache begreift und dadurch die in § 1 SGB VIII normierte Subjektivität des Erziehungsprozesses weiter befördert. Die „Fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ sollen für das Personal eine Orientierungshilfe darstellen und den Kindern und Jugendlichen einen aktiven Zugang zu ihren Rechten eröffnen und sie gleichzeitig davor schützen, Opfer von Fehlverhalten und Übergriffen in Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen, zu werden.

Die „Fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ können und sollen nicht die Funktion eines allgemeingültigen Rezepts erfüllen, sondern sind **eine** Grundlage für die Gestaltung, Weiterentwicklung und Umsetzung der eigenen konzeptionellen, organisatorischen und personellen Verantwortlichkeiten im Kontext der Sicherung des Kindeswohls. Nur im Rahmen einer aktiven und kontinuierlichen Auseinandersetzung mit der Thematik der Verhinderung von Kindeswohlgefährdung/Machtmissbrauch – unter Einbeziehung aller Kinder und Jugendlichen und des gesamten Personals – können Kinder und Jugendliche vor Fehlverhalten und Übergriffen geschützt werden.

Unabhängig von den vorliegenden „Fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ wird darauf hingewiesen, dass beim Verdacht von Fehlverhalten und Übergriffen oder unklaren

Sachverhalten im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung/Machtmissbrauch das Einschalten von Polizei und Staatsanwaltschaft unbedingt zu prüfen ist.

II Organisationsstruktur

II.1 Strukturformen

Die Gesamtverantwortung zur Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung/Machtmissbrauch liegt beim Träger der Einrichtung, des Dienstes bzw. der Maßnahme, die/der Kinder und Jugendliche erzieht, bildet und betreut. Der Träger hat Strukturen zu schaffen, in deren Rahmen dieser Schutzauftrag in der Praxis umgesetzt werden kann.

Maßgeblich für einen lückenlosen und effektiven Schutz vor Kindeswohlgefährdung und Machtmissbrauch sind folgende Kriterien:

Verantwortlichkeit

- Eine klare, transparente und eindeutige Verantwortungsmatrix liegt vor, in der festgelegt ist, wer Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen zu veranlassen hat und die das Zusammenwirken der Verantwortlichen/Beteiligten regelt.
- Die Erreichbarkeit der jeweiligen internen und externen Ansprechpartner/-innen muss niederschwellig (per Telefon, E-Mail etc.) jederzeit gewährleistet sein (Urlaubs- und Krankheitsvertretung sind notwendig).

Management

- Diese jeweiligen internen und/oder externen Ansprechpartner/-innen müssen allen in der Einrichtung, des Dienstes bzw. der Maßnahme, die/der Kinder und Jugendliche erzieht, bildet und betreut, tätigen Personen bekannt sein, u. a. auch Ehrenamtlichen, Praktikanten usw..
- Eindeutige interne und externe Beratungs-, Beschwerde- und Anzeigewege sind zu etablieren und bekannt zu machen.
- Im Bedarfsfall sind geeignete Hilfestellungen für die betroffenen Beteiligten (Opfer, Eltern, Gruppe, Personal) zu veranlassen, wobei dem Opferschutz höchste Priorität zukommt.
- Ein Kriseninterventionsplan (Verfahrensschema, Handlungsschritte, Ansprechpartner/ -innen etc.) als Bestandteil des Notfallplans muss vorhanden und dem gesamten Personal sowie den Kindern und Jugendlichen bekannt sein.

- Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Jugendhilfe müssen gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der aufsichtsführenden Behörde anzeigen.

Ansprechpartner/-innen

- Ansprechpartner/-innen sind zu benennen, an die sich das Personal, Eltern, Klienten etc. bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/Machtmissbrauch wenden können.
- Diese müssen entsprechend ausgebildet und sowohl fachlich als auch persönlich geeignet sein.
- Sie müssen in ihrer Funktion unabhängig von der Leitung/von dem Vorgesetzten handeln können.

II.2 Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen / Kooperationen / Netzwerke

Effektiver Kinder- und Jugendschutz verlangt Kommunikation und Kooperation der verschiedenen Einrichtungen, Dienste, Maßnahmen und Institutionen. Grundelemente einer funktionierenden Netzwerkarbeit sind:

- persönliches Kennenlernen der Partner im regionalen Netzwerk,
- Prüfung der Möglichkeit zur Mitarbeit in bereits bestehenden Arbeitskreisen und Netzwerken,
- Kontakt zu vorhandenen koordinierenden Kinder- und Jugendschutzdiensten,
- regelmäßiger Austausch mit Institutionen, die Kinder und Jugendliche außerhalb der eigenen Einrichtung, des Dienstes bzw. der Maßnahme besuchen – Kindertageseinrichtungen, Schule, Vereine (Jugendclub, Sportverein etc.) unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG),
- Vorhalten entsprechender Kontaktdaten mit Erreichbarkeit,
- Helferkonferenzen (nach Bedarf),
- Entwicklung und Umsetzung gemeinsam formulierter und zielgruppenspezifisch abgestimmter Arbeitsziele und Aufgaben unter Beachtung von Grenzen und gegenseitigem Nutzen,
- Aufstellen von verbindlichen Qualitätskriterien bzw. Regeln (Wissen um die anderen Einrichtungen, Dienste oder Maßnahmen; Impulse für die Überarbeitung und ggf. Änderung der Standards der eigenen Einrichtung, des Dienstes oder der Maßnahme),
- gemeinsame Fort- und Weiterbildung und
- Öffentlichkeitsarbeit.

Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Information (unter dem Aspekt der Zusammenarbeit der staatlichen Stellen) sind:

- Aufklärung, Vermittlung von Wissen und entsprechenden Kompetenzen; professionelle Partner sind hierfür u. a. Kinder- und Jugendschutzdienste,
- Unterstützung zur Minimierung einer bereits eingetretenen Schädigung; mögliche Partner können sein: Kinder- und Jugendschutzdienste, Erziehungsberatungsstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Psychotherapeuten/-innen für Kinder und Jugendliche sowie andere therapeutische Settings,
- Langfristige Aufarbeitung und Veränderung (Vorbeugung einer erneuten Schädigung) erfordert Kontinuität der Arbeitsbeziehungen.

Partner für gemeinsame Fallberatungen, Reflexion/Supervision sind:

- Kinder- und Jugendschutzdienste, Erziehungsberatungsstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Psychotherapeuten/-innen für Kinder und Jugendliche, andere therapeutische Settings, Suchtberatung, Schuldnerberatung, ggf. auch Polizei und/oder Gericht, Bewährungshelfer/-innen u. a.,
- bei Gefährdungseinschätzung/kollegialer Fallberatung die insoweit erfahrenen Fachkraft des Trägers oder
- eine insoweit erfahrene Fachkraft aus dem regionalen Netzwerk, die fallspezifisch ausgewählt werden sollte (Kinder- und Jugendschutzdienste, Erziehungsberatungsstellen, Suchtberatungsstellen, Schwangerschaftsberatungsstellen, u. a.).

II.3 Dokumentation

Bedeutung

Wenn es um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII geht und damit auch um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen, sind Klarheit, Eindeutigkeit und Verbindlichkeit von großer Wichtigkeit für alle Beteiligten. Fehleinschätzungen können gravierende Folgen haben und sind mit hohen Risiken für die betroffenen Kinder und Jugendlichen verbunden. Das Nichteinhalten von Verfahrenswegen und verbindlichen Standards zieht u. U. zivil-, arbeits- und/oder strafrechtliche Konsequenzen für die am Prozess des Schutzauftrages Beteiligten nach sich (vgl. auch § 8a SGB VIII).

Eine qualifizierte Dokumentation ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil das Einschalten der Polizei/der Staatsanwaltschaft nötig werden kann und diese eine sichere Beweisführung unterstützen hilft.

Insbesondere bei einem möglichen sexuellen Missbrauch ist nicht auszuschließen, dass es zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Strafanzeige kommt.

Die Dokumentation schafft Sicherheit im eigenen Tun und Handeln.

Inhalte

Damit die Dokumentation einer möglichen Kindeswohlgefährdung bzw. der Verfahrensweise zum Schutzauftrag im Nachhinein einer staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Überprüfung standhält bzw. halten kann, ist es wichtig,

- Personen, Zeiten, Orte und Umstände (Beschreibung der Situation), Beobachtungen eventuelle Zeugen, wortgetreue Zitate möglichst genau festzuhalten. Dazu gehört u.a.:
 - Was habe ich selbst Konkretes beobachtet?
 - Habe ich von einer Vermutung über eine Kollegin/einen Kollegen erfahren?
 - Hat mir ein Kind/ein Jugendlicher selbst von einem Übergriff erzählt?
 - Mit wem habe ich wann ein kollegiales Gespräch über meine Vermutung geführt?
- Handlungsschritte nachvollziehbar darzustellen, d. h. dass:
 - getroffene Entscheidungen klar erkennbar und für Dritte nachvollziehbar begründet sind,
 - zugrunde liegende Annahmen (Hypothesen) als handlungsleitende Ausgangspunkte deutlich werden,
- zwischen Wahrnehmung, Beobachtung, objektiven Fakten, Interpretationen und handlungsauslösenden Bewertungen zu trennen und
- objektive Daten und subjektive Wahrnehmungen getrennt voneinander aufzuzeichnen.

Grundsätzlich sollten alle Beobachtungen, Annahmen, Gespräche, Einschätzungen und getroffenen Vereinbarungen aus dem Prozess zur Gefährdungseinschätzung sowie deren Ergebnisse dokumentiert werden.

Prinzipien

Bei der Dokumentation sollten somit nachstehende inhaltliche Aspekte berücksichtigt werden:

- die zugrunde liegenden Annahmen und deren Begründung,
- die fachliche Begründung für getroffene Entscheidungen,
- die aus den Annahmen abgeleiteten Handlungsschritte und getroffene Festlegungen,
- die Ergebnisse der Überprüfung und der Reflexion in kollegialer Beratung, mit der Leitung und gegebenenfalls auch die Dokumentation abweichender fachlicher Einschätzungen,

- die Ergebnisse der Abklärung mit anderen Fachkräften zur Abklärung der Verdachtsmomente,
- die Kontaktaufnahme und die Gespräche mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sowie deren Ergebnisse,
- die Kontaktaufnahme mit dem Kind/den Kindern und dem/den Jugendlichen sowie deren Ergebnisse,
- die Beratungs- und Hilfsangebote sowohl in der Einrichtung, in den Diensten bzw. der Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen, wie von externen Fachdiensten,
- die Vereinbarung über Rückmeldung zur Inanspruchnahme von Hilfs- und Beratungsangeboten,
- falls im konkreten Fall erforderlich: Darstellung der Information, die an das Jugendamt weitergeleitet wurde sowie
- die Vereinbarung über die weitere Kooperation zwischen Einrichtung, Dienst bzw. Maßnahme, die Kinder und Jugendliche erzieht, bildet und betreut und Jugendamt.

Darüber hinaus kann es sich in der Praxis (auch aus datenschutzrechtlichen Gründen) als hilfreich erweisen, neben der offiziellen Akte, welche die "harten Fakten" dokumentiert, eine persönliche "Handakte" zu führen. In dieser können Hypothesen und Vermutungen festgehalten werden, welche zusätzlich als Gedankenstütze dienen. Diese muss sich deutlich von der offiziellen Akte unterscheiden; ist als persönlich zu kennzeichnen und darf nie mit der offiziellen Akte verbunden werden.

III Fachkräfte

III.1 Bewerbungsverfahren

Im Bewerbungsverfahren ist die Eignung der Bewerber/-innen differenziert zu prüfen. Für die fachliche Eignung

- ist die Vorlage einer beglaubigten Zeugniskopie der Ausbildungs- bzw. Studienabschlüsse (staatl. Anerkennung) als aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweis erforderlich;
- sind die Vorgaben der „Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen“ (verabschiedet vom LJHA Thüringen am 4. Juni 2012) zu beachten.

Die persönliche Eignung der Bewerber/-innen ist durch

- die Vorlage von Führungszeugnissen gemäß § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (nicht älter als 3 Monate) zu prüfen sowie
- das Vorhandensein von Empathie, Flexibilität, Belastbarkeit, Offenheit, Kritikfähigkeit, etc. gekennzeichnet.

III.2 Einstellung

Die Einstellung von Leitungs- und Betreuungskräften in erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist der aufsichtsführenden Behörde im Rahmen der gesetzlichen Meldepflichten gemäß § 47 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII mit dem Nachweis der beruflichen Ausbildung unverzüglich anzuzeigen.

Darüber hinaus kann das neue Personal in Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen, durch den Träger über den Abschluss einer Selbstverpflichtung (siehe Anlage 3) informiert und aktenkundig belehrt werden.

Die Selbstverpflichtung beinhaltet u. a. die Beachtung der Würde und Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie die Verpflichtung zur Information des Arbeitgebers bei einem laufenden Verfahren bei Straftatbeständen gemäß §§ 72a ff. SGB VIII.

Ein qualifiziertes Einarbeitungskonzept bietet die Sicherheit für eine angemessene Einarbeitung des neuen Personals und sollte die Auseinandersetzung mit den Themen Gewalt, sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen beinhalten.

Daneben wird das Personal über

- trägerinterne Kommunikationsstrukturen
- Verfahren zum Umgang mit Fehlern
- Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für junge Menschen
- trägerinterne Verfahrensregelung zur Umsetzung § 8a SGB VIII

informiert.

III.3 Personalentwicklung/Teamentwicklung

Die Personalentwicklung bei Trägern von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen, unterstützt die Qualitätsentwicklung. Sie verknüpft alle Verfahren und Maßnahmen der Bildung, der Förderung und der Organisationsentwicklung. Personalentwicklung muss zielgerichtet, systematisch und methodisch geplant, realisiert und evaluiert werden. Wesentliche Bestandteile sind:

- klare und transparente Leitungs- und Organisationsstrukturen
- feste Strukturen für Dienstberatungen und Teamberatungen
- kollegiale Fallberatung
- Supervision und Coaching
- Reflexion/Intervision
- regelmäßige Fortbildungen für Berufseinsteiger und „Stammkräfte“ (dabei sollen Themen wie rechtliche Rahmenbedingungen, Ursachen und Folgen von Gewalt, Nähe und Distanz, Grenzverletzungen kontinuierlich aufgegriffen werden).

IV Pädagogik

IV.1 Maßnahmen zur Prävention

Ausbildung

Empfohlen wird, in den einschlägigen Ausbildungs- und Studiengängen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an Fachschulen, Fachhochschulen und Universitäten die Thematik „Umgang mit Kindeswohlgefährdung“ aufzunehmen. Inhaltlich sollen rechtliche Grundlagen, Risikogruppen, Ursachen von Gewalt, Spezifika von Gewaltformen, Auswirkungen und Folgen von Grenzverletzungen, Kommunikationspsychologie, Netzwerkarbeit, Partizipation von Betroffenen, Selbsterfahrungen, Biographie- und Ressourcenarbeit berücksichtigt werden.

Die Vermittlung dieser Inhalte können praxiserfahrene externe Fachkräfte wie Mitarbeiter/-innen aus Kinder- und Jugendschutzdiensten, Beratungsstellen, Opferorganisationen, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Polizei, Justiz und Jugendämtern sowie Traumapsychologinnen und Traumapsychologen unterstützen.

Fort- und Weiterbildung

Fachliche Kompetenz in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzt eine - an der Lebenswelt orientierte – zeitnahe und systematische Fort- und Weiterbildung voraus.

Für alle Fachkräfte, in Einrichtungen, Diensten bzw. Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen, sollen Angebote zur regelmäßigen Supervision vorgehalten werden.

Die Fortbildung (vgl. §§ 72 Abs. 3 und 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII) der insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII ist kontinuierlich zu gewährleisten.

Spezifische Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ müssen neben den Fachkräften auch anderen Personen, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen, zugänglich sein.

Als Arbeits- und Orientierungshilfe für den Umgang mit einer oder bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung können verschiedene Arbeitsmaterialien herangezogen werden:

- Nationales Zentrum für frühe Hilfen (NZFH) <http://www.fruehehilfen.de/>,
- Thüringer Broschüre Kinderschutz
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat31/brosch_re_kinderschutz_aktuell.pdf u.a..

Information für Kinder- und Jugendliche

Die Träger von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen, haben dafür Sorge zu tragen, dass:

- die Kinder und Jugendlichen ihre **Rechte** kennen
- Verfahren der **Beteiligung** von Kindern und Jugendlichen vorgehalten werden und zur Anwendung kommen sowie
- unterschiedliche Möglichkeiten der internen und externen **Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten bekannt sind.

Die dafür - durch jeden einzelnen Träger von Einrichtungen, Diensten und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen, - anzuwendenden bzw. zu entwickelnden Instrumente werden maßgeblich von den Rahmenbedingungen des jeweiligen Angebots und den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen bestimmt.

Die Informationen sollten in geeigneter, alters- und entwicklungsstandentsprechender Form – auf den Charakter der jeweiligen Einrichtung, des Dienstes bzw. der Maßnahme, die/der Kinder und Jugendliche erzieht, bildet und betreut, zugeschnitten - erfolgen.

Informationen für Kinder und Jugendliche sollten gemeinsam mit diesen (soweit dies möglich ist) erarbeitet werden und sich stets durch einen niederschweligen Zugang auszeichnen.

Die Erarbeitung von Präventionsmaterialien, Informationsmaterialien, Handreichungen sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zu den Themen „Kindeswohlsicherung“ und „Kindeswohlgefährdung“ durch die jeweilig zuständigen Landesbehörden in Zusammenarbeit mit Kinder- und Opferschutzorganisationen Thüringens haben sich bewährt. Eine systematische, dynamische und kontinuierliche Fortschreibung vorhandener Informationsmaterialien ist anzustreben.

IV.2 Maßnahmen zur Intervention

Personal

Mit der Vermutung einer Misshandlung/eines Missbrauchs gegen/von Minderjährige(n) konfrontiert zu sein, löst oftmals starke persönliche Emotionen und fachliche Unsicherheiten aus. In jedem Fall ist zunächst dringend geboten, Ruhe zu bewahren und keine überstürzten Maßnahmen zu ergreifen. In vielen Fällen ist bei einem ersten Verdachtsmoment nicht zu erkennen, ob es sich um einen vagen, eventuell unbegründeten Verdacht handelt oder um einen, der sich später erhärten und beweisen lässt. Von daher sind frühzeitige, persönliche Aufzeichnungen unerlässlich (siehe – Dokumentation Abs. II.3).

Haltungen wie Achtsamkeit, Sensibilität und Selbstreflexion sollten für alle in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen selbstverständlich sein. Diese sollten ihre Einstellungen zum Thema Grenzverletzung, Gewalt und deren Folgen einer ständigen Prüfung unterziehen.

Prinzipien

In der Arbeit mit Betroffenen hat der Opferschutz höchste Priorität. Jede(r) Betroffene hat ein Recht auf Beratung, Begleitung und Therapie.

Niederschwellige Angebote sind vorzuhalten und besonders früh einsetzende Hilfen anzubieten. Bei einer Verdachtsmeldung muss das bestehende Gefährdungsrisiko abgeschätzt werden. Das weitere Verfahren hat nach festgelegten Standards zu erfolgen: Dokumentation, Weiterleitung an die vorgesetzte Behörde, Reflexion und Weiterentwicklung des Einzelfalls mit externen Fachkräften des bestehenden Netzwerkes sind Grundvoraussetzungen für einen effektiven, gelungenen Opferschutz.

Betroffene bzw. Helfer haben jederzeit das Recht bzw. die Pflicht auf Klarheit und Transparenz. Die/der Betroffene selbst entscheidet, welche Hilfsmöglichkeiten und Wege sie/er in Anspruch nehmen möchte (sofern sie/er psychisch und physisch dazu in der Lage ist).

Personensorgeberechtigte bzw. Erziehungsberechtigte und andere wichtige Bezugspersonen sind einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des/der Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird.

IV.3 Qualitätssicherung und –entwicklung

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben die verantwortlichen Leistungserbringer Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung und Gewährleistung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen für die Gewährung und Erbringung von Leistungen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu (über)prüfen. Hierzu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Schutz vor Gewalt.

In Analogie zur Wirtschaft, in der Qualitätsmanagement eine Existenzgrundlage darstellt, muss in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Qualitätsmanagement eine Selbstverständlichkeit sein.

Zur Qualitätssicherung und –entwicklung sind wirksame Instrumente erforderlich. Dazu gehören u. a. Fallanalysen, Sachberichte, Bedarfsermittlungen, kind- und jugendgerechte Beteiligungsformen einschließlich interner und externer Beschwerdemöglichkeiten sowie Selbstevaluation und Evaluation.

Die „Fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ sind in erster Linie eine Zusammenstellung und Beschreibung geeigneter Maßnahmen eines institutionellen und strukturellen Kinder- und Jugendschutzes.

Sie sollen für alle Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche erziehen, bilden und betreuen, (wie z. B. teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Wohnheime und Internate, Beratungsstellen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und des Gesundheitswesens, Sportvereine, allgemeine Vereine, ehrenamtliche Strukturen) als Arbeits- und Handlungsgrundlage dienen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessern und sicherstellen kann.

Die „Fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ müssen in den unterschiedlichen Angeboten differenziert Anwendung finden und müssen kontinuierlich fortgeschrieben werden.

Anhang

Rechtliche Grundlagen

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinder-schutzgesetz - BKiSchG), vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I 2011, 2975)

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I 2008, 2586), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I 2012, 2418)

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung 11. September 2012 (BGBl. I 2012, 2022)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 47 Meldepflichten

§ 72 Mitarbeiter; Fortbildung

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291)

§ 23 Betreuungskräfte

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530)

§ 55a Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 - 371, 2006 S. 51), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22)

Literatur- und Quellenangaben

Abschlussbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (2010). Berlin

Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (2011). Berlin

Amt für soziale Dienste Bremen (2009). Der Bremer Qualitätsstandard: Zusammenarbeit im Kinderschutz, S. 37-46

Armbruster/Bartels (2004). Kooperation der verschiedenen Dienste bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexuellem Missbrauch. In: Deegener/Körner (2004). Kindesmisshandlung und Vernachlässigung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe - Eine Arbeitshilfe für die Aufsicht nach §§ 45 ff. SGB VIII - Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe – (BAG Landesjugendämter 2009) In: [http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/108 Beteiligungschancen%20in%20der%20Heimerziehung_2009.pdf](http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/108_Beteiligungschancen%20in%20der%20Heimerziehung_2009.pdf)

Biesel, K. (2008). Das Rettende in der Gefahr?. In: Sozialmagazin 10/2008, S. 22

Bischöfliches Ordinariat Erfurt. Selbstverpflichtungserklärung. In: <http://www.jugend-im-bistum-erfurt.de/Jugend-im-Bistum-Erfurt.de/Home/Ehrenamtliche/Kinder-u.-Jugendschutz/Selbstverpflichtungserkl%C3%A4rung+ab+2012?sid=3oPTxhNtGIUvPoF3btOU7g&iid=1>

Der Paritätische Gesamtverband (2010). Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen – Arbeitshilfe

Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.) (2010). Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen. In: Die deutschen Bischöfe - Kommission für Erziehung und Schule, Nr. 32

Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos (2010). Präventiver Kinder-, Jugend- und Mitarbeiterschutz. Richtlinien der Salesianer Don Boscos in der Deutschen Provinz. München

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2012). In:

http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2011/DV%2039_11.pdf

Fachlichen Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen (verabschiedet vom LJHA Thüringen am 4. Juni 2012)

Handlungsleitlinien zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, BAG Landesjugendämter und AGJ (2012). In: http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/111_Handlungsempfehlungen_Bundeskinderschutzgesetz.pdf

Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (außer Kindertageseinrichtungen), BAG Landesjugendämter (2012). In: http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/112_Handlungsleitlinien%20BKISchG_betriebserlaubnispflichtige%20Einrichtungen.pdf

Handlungsrahmen für den Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen, BAG Landesjugendämter (2008). In: http://www.bagljae.de/Stellungnahmen/104_Sexuelle%20Gewalt_2008.pdf

Kirchenamt der EKD (2002). Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie, sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Kinderpornographie bei Mitarbeiter/innen der evangelischen Kirche. Hannover (erweitert 10. März 2010)

Kultusministerkonferenz (2010). Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen. Berlin

Nationales Zentrum für frühe Hilfen. In: <http://www.fruehehilfen.de/>

Netzwerk für Kinderschutz Sachsen – Vogtlandkreis. In:
<http://www.netzwerke-fuer-kinderschutz-sachsen.de/index.php?id=24>

Poelcher, H.-W. (2011). Kinderschutz als Leitungsaufgabe. In: SchulVerwaltung 5/2011, S. 4-7

Thüringer Landesregierung/Thüringischen Landkreistag/Gemeinde und Städtebundes Thüringen/Landesärztekammer (2009). Gemeinsame Empfehlung zur Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen. In:
http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung4/referat31/brosch_re_kinderschutz_aktuell.pdf

Verband Katholischer Internate und Tagesinternate (V.K.I.T.) e. V. (2011). Handreichung zur Prävention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene

Wolff, M. (2011). Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen an Schulen. In: SchulVerwaltung 5/2011, S.16-18

Homepage:

http://www.landkreis-zwickau.de/download/landratsamt_formulareD3/K9.2_Anhang_-_Datenschutz.pdf

Best Practice

Formular und die Handreichung zur Selbstverpflichtungserklärung (Bischöfliches Ordinariat Erfurt) In:

<http://www.bistum-erfurt.de/upload/2012/HandreichungPraeventionSexuellerMissbrauch.pdf>